



**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze  
und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren  
der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn**

vom 30.05.2022

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

**S A T Z U N G**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in § 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegte Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

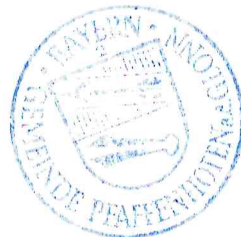
Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten wird die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 25.08.2011 aufgehoben. Sie findet aber auf Einsätze bis einschließlich 30.06.2022 Anwendung.

Pfaffenhofen a.d. Glonn, den 30.05.2022

  
Helmut Zech  
Erster Bürgermeister



Anlage:  
Verzeichnis Pauschalsätze

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn

### **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 – 4) und den Personalkosten (Nr. 5) zusammen.

#### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) das Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Baujahr 1993	7,10 €
b) das Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Baujahr 2003	9,40 €

#### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

a) das Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Baujahr 1993	61,60 €
b) das Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Baujahr 2003	75,30 €

#### **3. Arbeitsstundenkosten und Geräte- bzw. Materialkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe T8/8	53,00 €
b) einen Generator 5 KVA	29,20 €
c) eine Tauchpumpe	14,60 €
d) einen Mehrzwecksauger	18,30 €
e) eine Motorsäge	7,00 €
f) einen Rettungssatz (Schere, Spreitzer)	90,50 €
g) ein Be- und Entlüftungsgerät	24,50 €
h) ein Gasmessgerät	16,30 €
i) Ölbinder (pro Sack)	16,80 €

Für Geräte, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Geräte festgelegten Sätze erhoben.

#### **4. Gebühren für die Leistungen der Atemschutz-gerätewerkstatt**

a) Reinigung und Prüfung einer Atemschutzmaske	16,00 €
b) Reinigung und Prüfung eines Pressluftatmers	42,70 €
c) Befüllung einer Pressluftflasche	2,10 €

#### **5. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### **a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 20,00 €

##### **b) Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden und sonstige Bedienstete folgender Stundensatz berechnet: 12,40 €